

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge

(92/C 62/05)

KOM(92) 35 endg. — SYN 394

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Februar 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Den Mitgliedstaaten obliegt es, auf ihrem Hoheitsgebiet die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren zu gewährleisten.

In den Abschnitten 65 und 68 des im Juni 1985 vom Rat genehmigten Weißbuchs über die Vollendung des Binnenmarkts wird eine neue Konzeption zur Angleichung der Rechtsvorschriften vorgeschlagen.

Die Richtlinie 84/529/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über elektrisch, hydraulisch oder ölmotorisch betriebene Aufzüge⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/486/EWG⁽²⁾, erlaubt nicht den freien Warenverkehr sämtlicher Aufzugstypen; die zwingenden Bestimmungen der einzelstaatlichen Rechtssysteme für die nicht von der Richtlinie 84/529/EWG erfaßten Typen behindern aufgrund ihrer Verschiedenartigkeit den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft; aus diesem Grund ist es geboten, die einzelstaatlichen Bestimmungen über Aufzüge zu harmonisieren.

Die Richtlinie 84/528/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Hebezeuge und Fördergeräte⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/665/EWG⁽⁴⁾, dient als Rahmenrichtlinie für zwei Einzelrichtlinien: die Richtlinie 84/529/EWG und die Richtlinie 86/663/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kraftbetriebene Flurförderzeuge⁽⁵⁾, die durch die Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen⁽⁶⁾ außer Kraft gesetzt wurde.

Das mit den grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie angestrebte Sicherheitsniveau läßt sich nur in dem Maße erreichen, wie geeignete Konformitätsbewertungsverfahren, die aus den Bestimmungen des Beschlusses 90/683/EWG⁽⁷⁾ ausgewählt werden, ihre Einhaltung gewährleisten.

Die Überprüfung eines Aufzugs erfordert keine so umfassenden Fachkenntnisse wie sie von einer benannten Stelle für die EG-Baumusterprüfung verlangt werden; Aufzüge sind in der Gemeinschaft sehr zahlreich und werden überall verwendet, und sowohl die erstmaligen als auch die wiederkehrenden Überprüfungen müssen unbedingt von einer ortsansässigen Stelle durchgeführt werden können, die die erforderlichen Kompetenzen besitzt.

Die Aufzüge sowie bestimmte Sicherheitsbauteile dieser Aufzüge, die den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen dieser Richtlinie entsprechen, müssen deutlich sichtbar mit dem „CE“-Zeichen versehen sein, damit sie in Betrieb genommen bzw. in Verkehr gebracht werden dürfen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 72.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1986, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 13.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 86.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 270 vom 2. 10. 1990, S. 21.

Diese Richtlinie legt nur grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest. Um den Herstellern den Nachweis über die Übereinstimmung mit diesen grundlegenden Anforderungen zu erleichtern, sind auf europäischer Ebene harmonisierte Normen zum Schutz gegen Risiken durch die Konzeption und den Bau von Maschinen sowie zur Überprüfung der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen wünschenswert. Diese auf europäischer Ebene harmonisierten Normen werden von privatrechtlichen Organisationen erarbeitet und müssen verbindliche Bestimmungen bleiben. Zu diesem Zweck sind das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) als zuständige Stellen anerkannt worden, um die harmonisierten Normen in Einklang mit den am 13. November 1984 unterzeichneten allgemeinen Leitsätzen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und diesen Institutionen zu erlassen. Im Sinne dieser Richtlinie ist eine harmonisierte Norm eine technische Spezifikation, die von einer der beiden Institutionen im Auftrag der Kommission gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein gemeinsames Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/230/EWG der Kommission⁽²⁾, sowie kraft der obengenannten allgemeinen Bestimmungen ausgearbeitet wird.

Die zur schrittweisen Vollendung des Binnenmarkts erforderlichen Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung einer Übergangsregelung getroffen werden, die es den Herstellern erlaubt, Aufzüge in Betrieb zu nehmen, die vor der Anwendung dieser Richtlinie hergestellt worden sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Anwendungsbereich, Inverkehrbringen und freier Warenverkehr

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Aufzüge, die dauerhaft in Bauwerke eingebaut sind. Sie gilt auch für die in diesen Aufzügen verwendeten Sicherheitsbauteile, die in Anhang IV aufgeführt sind.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Aufzug“ ein Hebezeug, das zwischen bestimmten Stockwerken mittels eines zur Personenbeförderung bzw. Personen- und Güterbeförderung bestimmten Fahrkorbs verkehrt, der an senkrecht verlaufenden Führungen bzw. an Führungen, die gegenüber der Senkrechten um weniger als 15 Grad geneigt sind, entlang fortbewegt wird.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für:

- eigens zu militärischen Zwecken entworfene Aufzüge,
- Bergwerksaufzüge,
- Bühnenaufzüge.

(4) Im Sinne dieser Richtlinie ist der Hersteller eines Aufzugs diejenige natürliche und juristische Person, die für den Einbau des Aufzugs in einem Gebäude sowie für seine Inbetriebnahme verantwortlich ist.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit

- Aufzüge, für die diese Richtlinie gilt, nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren nicht gefährden können, sofern sie sachgemäß eingebaut und gewartet sowie bestimmungsgemäß betrieben werden;
- Sicherheitsbauteile, für die diese Richtlinie gilt, nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Aufzüge, in die sie eingebaut sind, die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Gütern nicht gefährden können, sofern sie sachgemäß eingebaut und gewartet und bestimmungsgemäß betrieben werden.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, Anforderungen festzulegen, die sie zum Schutz von die betreffenden Aufzüge benutzenden Personen für erforderlich halten, sofern dies keine Änderung dieser Aufzüge gegenüber den Bestimmungen dieser Richtlinie zur Folge hat.

(3) Die Mitgliedstaaten lassen es zu, daß z. B. bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen Aufzüge oder Sicherheitsbauteile ausgestellt werden, die den geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen nicht entsprechen, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, daß diese Aufzüge oder Sicherheitsbauteile nicht mit den Anforderungen übereinstimmen und erst erworben werden können, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter diese Übereinstimmung herbeigeführt hat. Bei Vorführungen sind die gebotenen Personenschutzmaßnahmen zu treffen.

Artikel 3

Aufzüge im Sinne dieser Richtlinie müssen die in Anhang I aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen.

Sicherheitsbauteile im Sinne dieser Richtlinie müssen es den Aufzügen, in denen sie eingebaut sind, ermöglichen, dieselben sie betreffenden grundlegenden Anforderungen zu erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 18. 5. 1990, S. 15.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten dürfen aus Gründen der unter Artikel 3 beschriebenen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, auf ihrem Hoheitsgebiet weder verbieten noch beschränken oder verhindern.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten gehen bei Aufzügen und Sicherheitsbauteilen, die mit dem „CE“-Zeichen und der EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II versehen sind, davon aus, daß sie die in Artikel 3 genannten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen.

Sofern keine harmonisierten Normen vorliegen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um den Betroffenen die bestehenden nationalen Normen und technischen Spezifikationen zur Kenntnis zu bringen, die für die sachgerechte Umsetzung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Anhang I als wichtig oder hilfreich erachtet werden.

(2) Entspricht eine nationale Norm, mit der eine harmonisierte Norm umgesetzt wird, auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* verwiesen worden ist, einer oder mehreren grundlegenden Sicherheitsanforderungen, wird

— bei entsprechend dieser Norm hergestellten Aufzügen davon ausgegangen, daß sie die betreffenden grundlegenden Anforderungen erfüllen;

bzw.

— bei dieser Norm entsprechenden Sicherheitsbauteilen davon ausgegangen, daß sie es Aufzügen, in denen sie sachgemäß eingebaut sind, ermöglichen, die betreffenden grundlegenden Anforderungen zu erfüllen.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen der nationalen Normen, mit denen harmonisierte Normen umgesetzt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um den Sozialpartnern auf nationaler Ebene die Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Erarbeitung und die Weiterentwicklung harmonisierter Normen zu eröffnen.

Artikel 6

(1) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß die in Artikel 5 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen nicht voll den in Artikel 3 genannten einschlägigen grundlegenden Anforderungen entspre-

chen, wird der gemäß der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzte Ausschuß durch die Kommission oder den betreffenden Mitgliedstaat unter Darlegung der Gründe mit der Angelegenheit befaßt. Der Ausschuß nimmt hierzu umgehend Stellung.

Auf der Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, welche der betreffenden Normen aus den nach Artikel 5 Absatz 2 vorgenommenen Veröffentlichungen gestrichen werden müssen bzw. nicht gestrichen werden dürfen.

(2) Der nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 89/392/EWG des Rates⁽¹⁾ eingesetzte Ständige Ausschuß kann gemäß dem nachstehend beschriebenen Verfahren mit allen Fragen befaßt werden, die sich bei der Durchführung und praktischen Anwendung der Richtlinie ergeben.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ständigen Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Aufzüge oder Sicherheitsbauteile, die das „CE“-Zeichen tragen und bestimmungsgemäß eingesetzt sind, die Sicherheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren gefährden können, trifft er alle geeigneten Maßnahmen, um diese Aufzüge oder Sicherheitsbauteile zu verbieten oder aus dem Verkehr zu ziehen, ihre Inbetriebnahme zu untersagen bzw. ihren freien Verkehr einzuschränken.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über diese Maßnahmen, begründet seine Entscheidung und gibt insbesondere an, ob die Abweichung von den Anforderungen

a) auf die Nichterfüllung der in Artikel 3 genannten grundlegenden Anforderungen,

b) auf die mangelhafte Anwendung der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Normen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 9.

- c) auf einen Mangel der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Normen selbst zurückzuführen ist.

Die Maßnahmen bleiben anwendbar bis zum Inkrafttreten des in Absatz 2 vorgesehenen Rechtsakts.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden durch einen Rechtsakt der Kommission bestätigt und — gegebenenfalls in geänderter Form — auf die gesamte Gemeinschaft ausgeweitet oder aufgehoben.

Ist die in Absatz 1 genannte Entscheidung in einem Mangel der Normen begründet, so befaßt die Kommission den Ausschuß gemäß Artikel 6 Absatz 1.

- (3) Sind die den Anforderungen nicht entsprechenden Aufzüge oder Sicherheitsbauteile mit dem „CE“-Zeichen versehen, so ergreift der zuständige Mitgliedstaat die gebotenen Maßnahmen gegen denjenigen, der das Zeichen angebracht hat, und unterrichtet hiervon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

- (4) Die Kommission sorgt dafür, daß die Mitgliedstaaten über den Verlauf und die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet werden.

KAPITEL II

Konformitätsbewertungsverfahren

Artikel 8

- (1) Vor dem Inverkehrbringen der in Anhang IV aufgeführten Sicherheitsbauteile muß der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter

- a) — entweder ein für das Sicherheitsbauteil repräsentatives Muster einer EG-Baumusterprüfung gemäß Anhang V unterziehen lassen und alle gebotenen Maßnahmen ergreifen, damit der Herstellungsprozeß die Übereinstimmung der gefertigten Bauteile mit dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Typ gewährleistet,

— oder ein vollständiges Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang IX einrichten;

- b) auf jedem Erzeugnis das „CE“-Zeichen anbringen und eine Konformitätserklärung mit den in Anhang II enthaltenen Angaben ausstellen;

- c) eine Abschrift der Konformitätserklärung zurücklegen, die über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Einstellung der Fertigung des Erzeugnisses aufbewahrt wird.

- (2) Der Hersteller muß

- a) vor dem Inverkehrbringen eines Aufzugs

— entweder ein für den Aufzug repräsentatives Muster einer EG-Baumusterprüfung gemäß Anhang V dieser Richtlinie unterziehen lassen,

— oder ein vollständiges Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang IX einrichten;

- b) vor der Inbetriebnahme den Aufzug zur Bauartgenehmigung nach Anhang VI vorführen, die

— entweder durch eine zuständige Stelle

— oder durch den Hersteller selbst — wenn dieser ein Anhang VIII entsprechendes oder noch vollständigeres Qualitätssicherungssystem unterhält —

durchgeführt wird;

- c) wenn er sich nicht dazu entschließt, ein für den Aufzug repräsentatives Muster einer EG-Baumusterprüfung gemäß Buchstabe a) unterziehen zu lassen, die unter Buchstabe b) vorgesehene Bauartgenehmigung nach dem in Anhang X genannten Verfahren für die Einzelprüfung durch eine benannte Stelle durchführen lassen;

- d) auf dem Aufzug das „CE“-Zeichen anbringen und eine Konformitätserklärung mit den in Anhang II enthaltenen Angaben ausstellen;

- e) eine Abschrift der Konformitätserklärung zurücklegen, die über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Einstellung der Fertigung des Erzeugnisses aufbewahrt wird.

Artikel 9

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen, die für

— die Durchführung der EG-Baumusterprüfungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich und Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich,

— die Überwachung der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich sowie Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich und Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich genannten Qualitätssicherungssysteme,

— die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) genannte Einzelprüfung

zuständig sind.

Die Kommission veröffentlicht zur Information das Verzeichnis dieser Stellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und sorgt für deren Aktualisierung.

(2) Jeder Mitgliedstaat erstellt ein Verzeichnis der für die Bauartgenehmigung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) erster Gedankenstrich zuständigen Stellen und sorgt für die Aktualisierung dieser Liste.

Diese Stellen müssen nicht mit den in Absatz 1 genannten Stellen identisch sein.

Die Kommission, die übrigen Mitgliedstaaten sowie jede natürliche oder juristische Person kann auf Antrag ein Exemplar dieses Verzeichnisses erhalten.

(3) Die Mitgliedstaaten wenden zur Beurteilung der zu benennenden Stellen sowie zur Benennung der zur Erteilung der Betriebserlaubnis befugten Stellen die Kriterien gemäß Anhang VII an. Von Stellen, die die Beurteilungskriterien der einschlägigen harmonisierten Normen erfüllen, wird angenommen, daß sie diese Kriterien erfüllen.

(4) Ein Mitgliedstaat, der eine Stelle benannt hat, muß seine Benennung zurückziehen, wenn er feststellt, daß die besagte Stelle die in Anhang VII genannten Kriterien nicht mehr erfüllt, und setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis.

KAPITEL III

„CE“-Zeichen

Artikel 10

(1) Das „CE“-Zeichen besteht aus dem Kurzzeichen „CE“, auf das die beiden letzten Stellen der Zahl des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde, folgen.

Anhang III enthält ein Muster hierfür.

(2) Das „CE“-Zeichen ist in jedem Fahrkorb gemäß Anhang I Nummer 6 sowie auf den in Anhang IV aufgeführten Sicherheitsbauteilen oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder einem mit dem Bauteil fest verbundenen Etikett deutlich sichtbar anzubringen.

(3) Es ist untersagt, an Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen Kennzeichen, Markierungen oder Angaben anzubringen, die dem Inhalt oder dem Schriftbild nach zu einer Verwechslung mit dem „CE“-Zeichen führen können.

KAPITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 11

Jede in Anwendung dieser Richtlinie getroffene Entscheidung, die das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines Aufzugs oder eines Sicherheitsbauteils einschränkt, muß genau begründet werden. Sie wird dem Betroffenen so schnell wie möglich mitgeteilt, wobei er über die nach den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe und die Fristen zur Einlegung derselben zu unterrichten ist.

Artikel 12

Die Kommission trifft die gebotenen Maßnahmen, damit die Angaben über alle relevanten Beschlüsse bezüglich der Anwendung dieser Richtlinie verfügbar gemacht werden.

Artikel 13

Die Richtlinien 84/528/EWG und 84/529/EWG werden ab dem 1. Januar 1998 aufgehoben.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Januar 1994 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 1995 an.

(2) Die Mitgliedstaaten lassen bis zum 31. Dezember 1997 das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen zu, die den auf ihrem Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Richtlinie geltenden Vorschriften entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSANFORDERUNGEN FÜR DIE KONZEPTION UND DEN BAU VON AUFZÜGEN

1. ALLGEMEINES

1.1. Anwendung der Richtlinie 89/392/EWG

In den Fällen, in denen ein entsprechendes Gefährdungsmerkmal vorliegt, gelten die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aus Anhang I der Richtlinie 89/392/EWG.

1.2. Fahrkorb

Der Fahrkorb ist so auszulegen und zu bauen, daß er das erforderliche Raumangebot und die erforderliche Festigkeit für die vom Hersteller festgelegte höchstzulässige Personenzahl und Traglast aufweist.

Wenn ein Aufzug für den Transport von Rollstuhlfahrern bestimmt ist, muß der Fahrkorb vor allem bezüglich seiner Abmessungen und Zugangsmöglichkeiten so ausgelegt und gebaut sein, daß diese Art von Betrieb möglich ist.

1.3. Tragseile und -ketten

Der in Richtlinie 89/392/EWG, Anhang I Nr. 4.1.1, definierte Betriebskoeffizient für die gesamte Aufhängung der Fahrkorblast und ihrer Verbindungsteile ist so zu wählen, daß unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen, der verwendeten Werkstoffe und der Fertigungsbedingungen ein angemessenes Sicherheitsniveau erreicht wird. Der Richtwert für diesen Faktor beträgt bei Stahlseilen und -ketten 10.

Es müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Tragseile oder -ketten vorhanden sein. Jedes einzelne Seil bzw. jede einzelne Kette muß mit einem eigenen Einhängesystem ausgestattet sein.

Tragseile dürfen keinerlei Verbindungs- oder Spleißstellen aufweisen, es sei denn, sie sind zur Befestigung oder zur Umschlingung erforderlich.

1.4. Kontrolle der Beanspruchungen

1.4.1. Die Aufzüge sind so auszulegen, zu bauen und zu installieren, daß sie nicht in Gang gesetzt werden können, wenn die Belastung den vom Hersteller angegebenen Nennwert übersteigt.

1.4.2. Die Aufzüge sind mit einer Einrichtung, die überhöhte Geschwindigkeiten anzeigt, oder — wenn die Betriebsgeschwindigkeit 6 m/s übersteigt — mit einer Geschwindigkeitskontroll- und -steuereinrichtung auszurüsten.

Diese Anforderung gilt nicht für Aufzüge, die aufgrund ihrer Auslegung keine überhöhte Geschwindigkeit erreichen können, wie beispielsweise Spindelaufzüge.

1.4.3. Aufzüge mit Treibscheibenantrieb sind mit einer Kontrolleinrichtung auszustatten, mit der ein Seilrutschen oberhalb des vom Hersteller festgelegten Werts festgestellt werden kann.

1.5. Antrieb

1.5.1. Jeder Personenaufzug muß über eine eigene Antriebseinheit verfügen. Diese Anforderung betrifft nicht die Steuerkreise.

1.5.2. Die Antriebseinheit eines Aufzugs darf nur für befugte Personen zugänglich sein.

1.5.3. Die Steuereinrichtungen in den Fahrkörben von Aufzügen, die dazu bestimmt sind, von unbegleiteten Behinderten benutzt zu werden, müssen in geeigneter Weise angeordnet sein.

1.5.4. Die Funktion der Steuereinrichtungen ist deutlich zu kennzeichnen.

2. GEFÄHRDUNG VON PERSONEN AUSSERHALB DES FAHRKORBES

- 2.1. Der Zugang von Personen zu dem vom Fahrkorb bei Normalbetrieb durchfahrenen Bereich darf nicht möglich sein.
- 2.2. Oberhalb und unterhalb der möglichen Endstellungen des Fahrkorbs muß ein Freiraum vorgesehen werden, der verhindert, daß eine Person von einem in einer solchen Endstellung befindlichen Fahrkorb zerquetscht wird.
- 2.3. Die Ein- und Ausstiegstellen sind mit Fahrschachttüren auszurüsten, die eine den vom Hersteller vorgesehenen Betriebsbedingungen entsprechende mechanische Festigkeit haben.

Eine Verriegelung muß bei normalem Betrieb verhindern, daß

- sich der Fahrkorb in Bewegung setzt, wenn nicht alle Fahrschachttüren geschlossen und verriegelt sind;
 - eine Bündigstellung bei offenen Türen ist jedoch in bestimmten Bereichen zulässig, sofern dies mit kontrollierter Geschwindigkeit erfolgt;
- eine Fahrschachttür geöffnet werden kann, wenn sich der Fahrkorb nicht in dem Bereich befindet, in dem dieses Öffnen zulässig ist.

3. GEFÄHRDUNG VON PERSONEN IM FAHRKORB

- 3.1. Fahrkörbe von Aufzügen müssen durch vollflächige Wände völlig geschlossen und mit vollflächigen Türen ausgerüstet sein. Die Türen sind so auszulegen und einzubauen, daß der Fahrkorb — mit Ausnahme der unter 2.3 erster Gedankenstrich genannten Bündigstellung — nicht in Bewegung gesetzt werden kann, solange die Türen nicht geschlossen sind, und daß er anhält, wenn sich die Türen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche öffnen.
- 3.2. Der Fahrkorb muß mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, die von der Aufhängung und vom Fahrsteuerkreis unabhängig ist und selbsttätig den freien Fall des Fahrkorbs bzw. unkontrollierte Aufwärtsbewegungen bei Ausfall der Energieversorgung oder eines Bauteils verhindert.

Diese Vorrichtung muß gewährleisten, daß der Fahrkorb bei der vom Hersteller vorgesehenen Nennlast und Höchstgeschwindigkeit ohne eine für die Benutzer gefährliche Abbremsung angehalten werden kann.

- 3.3. Der Boden der Aufzugsschächte, in denen der Fahrkorb und/oder die Gegengewichte an Seilen oder Ketten aufgehängt sind, ist für den Fall eines Überfahrens der normalen Endstellung mit Puffern auszurüsten.

In diesem Fall ist der unter Punkt 2.2 genannte Freiraum bei vollständig zusammengedrückten Puffern zu messen.

- 3.4. Die Aufzüge müssen so ausgelegt und gebaut sein, daß sie nicht in Gang gesetzt werden können, wenn die unter 3.2 genannte Vorrichtung nicht betriebsbereit ist.

4. SONSTIGE GEFAHREN

- 4.1. Die Fahrschacht- und Fahrkorbtüren müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die ein Einklemmen beim Öffnen oder Schließen verhindert.
- 4.2. Etwaige Gegengewichte sind so einzubauen, daß die Gefahr einer Kollision mit dem Fahrkorb oder eines Absturzes auf den Fahrkorb ausgeschlossen ist.

- 4.3. Die Aufzüge müssen über Vorrichtungen verfügen, die ihrer Auslegung und/oder Einbauweise entsprechen und mit deren Hilfe im Fahrkorb eingeschlossene Personen befreit und evakuiert werden können.

Ist der Aufzug so ausgelegt, daß sich die im Fahrkorb eingeschlossenen Personen ohne Hilfe von außen befreien können, müssen die entsprechenden Anleitungen deutlich sichtbar im Fahrkorb angebracht sein.

- 4.4. Die Fahrkörbe müssen über eine Notrufeinrichtung verfügen, die mit ständig besetzten Stellen verbunden ist.

- 4.5. Die Bauwerkstoffe für Aufzüge müssen den technischen Spezifikationen der Richtlinie 89/106/EWG (*) und insbesondere Abschnitt 2 aus Anhang I entsprechen.

- 4.6. Die Aufzüge sind so auszulegen und zu bauen, daß bei einem übermäßigen Temperaturanstieg im Maschinenraum die laufenden Fahrbewegungen zu Ende geführt, jedoch keine weiteren Steuerbefehle mehr angenommen werden.

- 4.7. Die Fahrkörbe sind so auszulegen und zu bauen, daß auch bei einem längeren Halt eine ausreichende Belüftung für die Insassen gewährleistet ist.

5. BEZIEHUNGEN ZUM ARCHITEKTEN DES GEBÄUDES

Der Hersteller muß nach der Erteilung des Auftrags für einen Aufzug mit dem Architekten des Gebäudes über die nachstehenden Punkte Einigkeit erzielen.

- 5.1. Der Hersteller muß den Architekten über den für den Einbau des Aufzugs insgesamt notwendigen Raum informieren und dafür dessen Einverständnis einholen, wobei die Forderungen gemäß Nummer 2.2 zu berücksichtigen sind und die Bewegung des Fahrkorbs und der Gegengewichte auch bei eventuellen Schwingungen ohne die Gefahr eines gegenseitigen Aufpralls bzw. eines Aufpralls zwischen ihnen und den festen Teilen möglich sein muß.

- 5.2. Der Hersteller muß den Architekten über die im Gebäude aufgrund des Einbaus des Aufzugs wirkenden Kräfte und deren Angriffspunkte informieren und für die geplante Auslegung dessen Einverständnis einholen.

- 5.3. Um der Anforderung gemäß Nummer 4.4 entsprechen zu können, informiert sich der Hersteller über die Bestimmung des Gebäudes sowie darüber, ob das Gebäude ständig bewohnt sein wird oder nicht. Er muß den Architekten über die ausgewählte Sicherheitseinrichtung informieren und dessen Einverständnis für diese Auswahl einholen.

- 5.4. Der Hersteller muß dem Architekten mitteilen, daß zusätzlich zu den für den Betrieb und die Sicherheit des Aufzugs erforderlichen Leitungen keine weiteren Leitungen im Aufzugsschacht verlegt werden dürfen; beim Einbau überprüft der Hersteller, ob diese Bedingung eingehalten worden ist.

- 5.5. Der Aufzugshersteller muß sich beim Architekten über die im Gebäude getroffenen Brandschutzmaßnahmen informieren. Je nach der Bestimmung des Gebäudes und der vom Architekten gewählten Lösung (z. B. Abschluß der Aufzugsvorräume durch Brandschutztüren) einigt sich der Hersteller mit dem Architekten auf die für die Fahrschachttüren zu verwendende Feuerwiderstandsklasse. Diese Klassen sind im Grundlagendokument „Sicherheit im Brandfall“ zur Richtlinie 89/106/EWG festgelegt.

6. KENNZEICHNUNG

Außer den für jede Maschine erforderlichen Mindestangaben gemäß Anhang I Abschnitt 1.7.3 der Richtlinie 89/392/EWG muß jeder Fahrkorb ein deutlich sichtbares Schild aufweisen, auf dem die Nennlast in Kilogramm und die höchstzulässige Anzahl der beförderten Personen angegeben ist.

(*) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

7. **BETRIEBSANLEITUNG**
- 7.1. Den in Anhang IV genannten Sicherheitsbauteilen ist jeweils eine Betriebsanleitung in der Sprache des Herkunftslandes des Aufzugerstellers oder in einer anderen, von diesem Land akzeptierten Sprache der Gemeinschaft beizufügen, damit
- Montage,
 - Anschluß,
 - Einrichtung,
 - Wartung
- erfolgreich und gefahrlos durchgeführt werden können.
- 7.2. Jedem Aufzug ist eine Betriebsanleitung beizugeben, die in der Sprache des Landes abgefaßt sein muß, in dem der Aufzug eingesetzt wird. Diese Betriebsanleitung muß zumindest folgende Einzelheiten enthalten:
- eine Anleitung mit den Plänen und Diagrammen, die für den laufenden Betrieb sowie für Wartung, Inspektion, Reparatur, regelmäßige Prüfung und Instandsetzung gemäß 4.3 erforderlich sind;
 - ein Wartungsheft, in das der Benutzer die Reparaturen und gegebenenfalls die regelmäßigen Prüfungen eintragen läßt. Die erste Prüfung bei Inbetriebnahme gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b) und c) ist ebenfalls in diesem Heft einzutragen.

ANHANG II

INHALT DER EG-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Die EG-Konformitätserklärung muß nachstehende Einzelheiten enthalten:

A. Für Sicherheitsbauteile

Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten.

Beschreibung des Sicherheitsbauteils, Typenbezeichnung und Seriennummer.

Name und Anschrift der benannten Stelle und Nummer der EG-Baumusterprüfbescheinigung bzw. der Zulassung des in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich genannten Qualitätssicherungssystems.

Angaben zum Unterzeichner.

B. Für Aufzüge

Name und Anschrift des Herstellers.

Beschreibung des Aufzugs, Typenbezeichnung und Seriennummer.

Je nach Fall:

- Name und Anschrift der zuständigen Stelle, die die Bauartgenehmigung nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) erster Gedankenstrich vorgenommen hat,

oder

- Name und Anschrift der benannten Stelle, die

- das in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich und Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich genannte Qualitätssicherungssystem zugelassen hat,
- die Einzelprüfung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) durchgeführt hat.

Angaben zum Unterzeichner.

ANHANG III

„CE“-ZEICHEN

Das „CE“-Zeichen besteht, wie das nachstehende Muster zeigt, aus dem Kurzzeichen „CE“ und den beiden letzten Stellen der Zahl des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde.



Die einzelnen Bestandteile des Zeichens müssen von gleicher Höhe sein, die nicht weniger als 5 Millimeter betragen darf.

ANHANG IV

LISTE DER BAUTEILE GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 8 ABSATZ 1

1. Verriegelungseinrichtungen der Fahrschachttüren.
2. Fangvorrichtungen.
3. Einrichtungen, die überhöhte Geschwindigkeiten anzeigen.
4. Energiespeichernde Puffer mit Rücklaufdämpfung und energieverzehrende Puffer.
5. Seile und Ketten, die als Aufhängegeschirr für die Kabine dienen, und die dazugehörigen Befestigungsmittel.
6. Sicherheitsbauteile in Hydraulikhauptkreisen:
 - Sicherheitseinrichtungen an Zylindern, wenn sie als Fangvorrichtungen verwendet werden,
 - Schläuche.
7. Werkstoffe zur Ausfütterung von Treibscheiben.

ANHANG V

„CE“-BAUMUSTERPRÜFUNG FÜR DIE SICHERHEITSBAUTEILE ODER DIE AUFZÜGE

(Modul B des Beschlusses 90/683/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990)

1. Die CE-Baumusterprüfung ist das Verfahren, wonach eine benannte Stelle feststellt und bescheinigt,
 - daß ein für ein Bauteil repräsentatives Muster einem Aufzug, in den es sachgemäß eingebaut ist, gestattet, die einschlägigen Vorschriften dieser Richtlinie zu erfüllen, oder
 - daß ein für den Aufzug repräsentatives Muster den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.
2. Der Antrag auf eine CE-Baumusterprüfung wird vom Hersteller des Sicherheitsbauteils oder des Aufzugs bzw. von seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten bei einer benannten Stelle seiner Wahl gestellt.

Der Antrag muß folgende Einzelheiten enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers sowie gegebenenfalls Name und Anschrift des in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten sowie Herstellungsort der Sicherheitsbauteile oder des Aufzugs,
 - schriftliche Erklärung, daß derselbe Antrag nicht bei einer weiteren benannten Stelle eingereicht worden ist,
 - technische Unterlagen,
 - ein für das Erzeugnis repräsentatives Muster oder Angabe des Ortes, wo ein solches geprüft werden kann. Die benannte Stelle darf in begründeten Fällen weitere Muster anfordern. Bei Aufzügen muß das zur Prüfung vorgeführte repräsentative Muster die Endbereiche und die Bedienung von mindestens zwei Ebenen zeigen.
3. Anhand der technischen Unterlagen müssen sich Entwurf und Funktionsweise des Sicherheitsbauteils bzw. des Aufzugs verstehen und die Übereinstimmung des Aufzugs mit den Bestimmungen dieser Richtlinie bzw. die Zweckmäßigkeit des Sicherheitsbauteils im Hinblick darauf beurteilen lassen.

Soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, müssen die technischen Unterlagen nachstehende Elemente enthalten:

- allgemeine Typbeschreibung. Ein „Aufzugtyp“ kann unterschiedliche Ausführungsarten aufweisen. In den Unterlagen sind alle Möglichkeiten eines Ausbaus des zu prüfenden Typs eindeutig anzugeben,
- Konstruktions- und Fertigungszeichnungen,
- die betreffende(n) grundlegende(n) Anforderung(en) und die Lösungen, die zu ihrer Erfüllung gewählt wurden (z. B. eine harmonisierte Norm),
- die Ergebnisse von Versuchen oder Berechnungen, die der Hersteller gegebenenfalls angestellt hat oder hat anstellen lassen,
- ein Exemplar der Anleitungen zur Montage der Sicherheitsbauteile bzw. ein Exemplar der Anleitung zur Bedienung des Aufzugs,
- die Vorschriften, wonach bei der Serienfertigung die Übereinstimmung der Sicherheitsbauteile mit dem geprüften Bauteil bzw. die Übereinstimmung des serienmäßig hergestellten Aufzugs mit den Bestimmungen der Richtlinie sichergestellt ist.

4. Die benannte Stelle

- prüft die technischen Unterlagen und stellt ihre Zweckmäßigkeit fest,
- prüft, ob das Sicherheitsbauteil bzw. der Aufzug den technischen Unterlagen entspricht,

- führt die erforderlichen Prüfungen, Berechnungen und Versuche durch, um festzustellen, ob mit den vom Hersteller gewählten Lösungen die Funktion des Sicherheitsbauteils oder des Aufzugs im Hinblick auf eine Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie erreicht werden kann.
5. Entspricht das repräsentative Muster den einschlägigen Bestimmungen, stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine CE-Baumusterprüfbescheinigung aus. Diese Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung, die an die Bescheinigung geknüpften Bedingungen sowie die zur Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.
- Falls die benannte Stelle die Ausstellung einer Baumusterprüfbescheinigung verweigert, hat sie dies im einzelnen zu begründen. Ein entsprechender Rechtsbehelf ist vorzusehen.
- Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die übrigen benannten Stellen können ein Exemplar der Bescheinigung und auf begründeten Antrag ein Exemplar der technischen Unterlagen sowie der Prüfprotokolle und der Berechnungen erhalten.
6. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter muß die benannte Stelle über alle — selbst geringfügigen — Änderungen unterrichten, die er an dem zugelassenen Sicherheitsbauteil bzw. dem zugelassenen Aufzug vorgenommen hat oder vornehmen will, was auch neue Erweiterungen und Ausbauten betrifft, die in den ursprünglich vorgelegten technischen Unterlagen nicht enthalten sind (siehe Abschnitt 3 erster Gedankenstrich). Die benannte Stelle prüft diese Änderungen und teilt dem Antragsteller mit, ob die CE-Baumusterprüfbescheinigung weiterhin gilt.
7. Jede benannte Stelle veröffentlicht regelmäßig zweckdienliche Informationen über
- die eingegangenen Anträge auf CE-Baumusterprüfung,
 - die erteilten CE-Baumusterprüfbescheinigungen,
 - die zurückgezogenen CE-Baumusterprüfbescheinigungen.
8. Die CE-Baumusterprüfbescheinigung, die technischen Unterlagen und der Schriftverkehr in bezug auf die Baumusterprüfverfahren werden in einer Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem die benannte Stelle niedergelassen ist, oder in einer von dieser Stelle akzeptierten Sprache verfaßt.
9. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen ein Exemplar der CE-Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Anhänge wenigstens zehn Jahre lang ab dem Datum der Herstellung des Erzeugnisses auf.

Sind weder der Hersteller eines Sicherheitsbauteils noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen, trägt die für das Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils auf dem Markt der Gemeinschaft zuständige Person die Verantwortung für die Bereithaltung der technischen Unterlagen.

ANHANG VI

BETRIEBSERLAUBNIS EINES AUFZUGS

1. Die Betriebserlaubnis ist das Verfahren, wonach eine zuständige Stelle oder der Hersteller, der ein nach Artikel 8 Absatz 2 und Anhang VIII zugelassenes Qualitätssicherungssystem unterhält, nach Überprüfung bescheinigt, daß der in Betrieb genommene Aufzug dem Baumuster entspricht.

Die zuständige Stelle oder der Hersteller füllt die entsprechenden Seiten des in Anhang I Abschnitt 7.2 genannten Wartungsheftes aus, und der Hersteller bringt das „CE“-Zeichen an.

2. Die zuständige Stelle bzw. der Qualitätssicherungsdienst des Herstellers erhält eine Dokumentation, die aus folgenden Unterlagen besteht:

- Gesamtplan des Geräts,
- zur Prüfung insbesondere der Steuerkreise erforderliche Schaltpläne und Diagramme,
- ein Exemplar der Betriebsanleitung gemäß Anhang I Abschnitt 7.2.

Die zuständige Stelle kann keine Detailpläne oder Einzelangaben verlangen, die zur Überprüfung der Übereinstimmung der Maschine mit dem bei der EG-Baumusterprüfung vorgeführten Exemplar nicht erforderlich sind.

3. Die zuständige Stelle bzw. der Qualitätssicherungsdienst des Herstellers führt die Prüfung gemäß den in den harmonisierten Normen festgelegten Bestimmungen oder, wenn solche Normen nicht existieren, nach dem folgenden Muster durch:

- a) Prüfung der technischen Unterlagen zur Feststellung, ob der Aufzug dem gemäß Anhang V genehmigten Baumuster oder dem vom Hersteller, der ein vollständiges Qualitätssicherungssystem unterhält (Anhang IX), entworfenen Muster entspricht;
- b) — Probetrieb des Geräts im Leerzustand zur Überprüfung der fachgerechten Montage und des einwandfreien Funktionierens der Sicherheitseinrichtungen (Endlagenschalter, Verriegelungen usw.);
 - Probetrieb des Geräts unter Höchstlast zur Feststellung des reibungslosen Funktionierens der Sicherheitseinrichtungen bei Ausfall der Energieversorgung;
 - statische Prüfung mit einer Last, die dem 1,25fachen der Nennlast entspricht.

Die Nennlast ist die Last gemäß Anhang I Nummer 6.

Nach diesen Prüfungen vergewissert sich die zuständige Stelle bzw. der Qualitätssicherungsdienst des Herstellers, daß keinerlei Verformung oder Beschädigung entstanden ist, die die Benutzung des Aufzugs beeinträchtigen könnte.

4. Die Unterlagen und der Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Aufzug installiert ist, oder in einer von der zuständigen Stelle akzeptierten Sprache abzufassen.
5. Die zuständige Stelle bzw. der Qualitätssicherungsdienst des Herstellers erstellen einen Bericht über die Betriebserlaubnis, der den Unterlagen nach Abschnitt 4 beizufügen ist.

Erfolgt die Betriebserlaubnis durch den Qualitätssicherungsdienst des Herstellers, müssen Name und Anschrift der benannten Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, in dem Bericht enthalten sein.

ANHANG VII

VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE MINDESTKRITERIEN FÜR DIE BENENNUNG DER PRÜFSTELLEN UND DIE BEZEICHNUNG DER BETRIEBSERLAUBNISSTELLEN

1. Die Stelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung der Prüfungen oder der Betriebsabnahme beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs, dem Hersteller, dem Lieferanten noch mit dem Installateur der zu prüfenden Sicherheitsbauteile oder Aufzüge noch mit dem Beauftragten einer dieser Personen identisch sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Beauftragte an Planung, Bau, Vertrieb oder Wartung dieser Maschinen beteiligt sein. Dies schließt nicht aus, daß zwischen Hersteller und Prüfstelle technische Informationen ausgetauscht werden können.

2. Prüfstelle und Prüfpersonal müssen ihre Aufgabe mit höchster beruflicher Integrität und technischer Kompetenz durchführen und unabhängig von jeder Einflußnahme — vor allem finanzieller Art — auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse der Prüfung sein, was insbesondere für die Einflußnahme seitens Personen oder Personengruppen gilt, die an den Ergebnissen der Prüfungen interessiert sind.
3. Die Prüfstelle muß über das Personal und die Mittel verfügen, die zu einer angemessenen Erfüllung der mit den Prüfungen verbundenen technischen und administrativen Aufgaben erforderlich sind; sie muß außerdem Zugang zu den für außerordentliche Prüfungen erforderlichen Geräten haben.
4. Das mit den Kontrollen beauftragte Personal muß folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Es muß eine gute technische und berufliche Ausbildung haben.
 - Es muß ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die von ihm durchgeführten Kontrollen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet haben.
 - Es muß die erforderliche Eignung zur Abfassung der Bescheinigungen, Prüfprotokolle und Berichte haben, in denen die durchgeführten Prüfungen niedergelegt werden.
5. Die Unabhängigkeit des Kontrollpersonals ist zu gewährleisten. Die Höhe des Arbeitsentgelts der Prüfer darf sich weder nach der Zahl der von ihnen durchgeführten Kontrollen noch nach den Ergebnissen derselben richten.
6. Die Prüfstelle muß eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, diese Haftpflicht wird aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat übernommen oder die Kontrollen werden unmittelbar durch den betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt.
7. Das Personal der Prüfstelle ist (außer gegenüber den zuständigen Behörden des Staates, in dem es seine Tätigkeit ausübt) durch das Berufsgeheimnis in bezug auf alles gebunden, wovon es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder jeder anderen innerstaatlichen Rechtsvorschrift, die dieser Richtlinie Wirkung verleiht, Kenntnis erhält.

ANHANG VIII

QUALITÄTSSICHERUNG

(Modul E des Beschlusses 90/683/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990)

1. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Endabnahme und Prüfung nach Abschnitt 2 und unterliegt der EG-Überwachung nach Abschnitt 3.
2. **Qualitätssicherungssystem**
 - 2.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.

Der Antrag enthält folgendes:

 - alle einschlägigen Angaben über die Aufzüge, deren Fertigung vorgesehen ist;
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - die technischen Unterlagen über die zugelassenen Aufzug-Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.
 - 2.2. Mit Hilfe des Qualitätssicherungssystems muß die Übereinstimmung der Aufzüge mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie gewährleistet sein.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und geordnet in Form von Verfahren und schriftlichen Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die gesamte Qualitätssicherungsstrategie sowie alle diesbezüglichen Verfahren wie Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- a) Qualitätsziele des Herstellers;
 - b) Organisation des Unternehmens und insbesondere Strukturen, Zuständigkeiten und Befugnisse hinsichtlich des Managements in bezug auf die Qualität der Aufzugfertigung;
 - c) die Kontrollen und Prüfversuche, die nach der Montage aufgeboden werden;
 - d) Mittel, mit denen die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems kontrolliert wird;
 - e) Qualitätsberichte wie Prüfberichte und -daten sowie Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 2.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Abschnitt 2.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen. Hierbei handelt es sich um die Norm EN 29002, die bei Bedarf ergänzt wird, um den Besonderheiten der Aufzüge Rechnung zu tragen.

Mindestens ein Mitglied des mit der Bewertung beauftragten Teams muß bereits eine Bewertung auf dem Gebiet der Hebezeuge durchgeführt haben. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch einen Besuch des Herstellerwerks.

Die Entscheidung wird dem Hersteller spätestens zwei Monate nach dem letzten Besuch mitgeteilt. Sie enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine ordnungsgemäße Begründung.

- 2.4. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Systems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das so geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Abschnitt 2.2 genannten Anforderungen entspricht.

Die Entscheidung wird von Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten spätestens zwei Monate nach Erhalt der Absichtsbekundung mitgeteilt. Sie enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine ordnungsgemäße Begründung.

3. EG-Überwachung

- 3.1. Die EG-Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
- 3.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle die Durchführung aller erforderlichen Prüfungen und stellt ihr alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:
- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - gemäß dem Qualitätssicherungssystem vorgesehene Berichte wie Prüfberichte und -ergebnisse, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 3.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Prüfungen und Bewertungen durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem anwendet.

Die benannte Stelle kann dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Nach jedem Besuch muß die benannte Stelle dem Hersteller einen Besuchsbericht zur Verfügung stellen.

4. Der Hersteller hält gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Einstellung der Fertigung eines Aufzugs folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:
 - die Unterlagen gemäß Nummer 2.1 Absatz 2 dritter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 2.4;
 - die Berichte der genannten Stelle gemäß Nummer 3.3 Absatz 2.
5. Die benannte Stelle veröffentlicht regelmäßig die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme.

ANHANG IX

UMFASSENDE QUALITÄTSSICHERUNG

(Modul H des Beschlusses 90/683/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990)

1. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem (QS-System) für Produktentwürfe, Produktion, Endabnahme und Prüfversuche gemäß Abschnitt 2 und unterliegt der Überwachung gemäß Abschnitt 3.
2. **Das Qualitätssicherungssystem**
 - 2.1. Der Hersteller stellt bei einer benannten Stelle einen Antrag auf Bewertung seines Qualitätssicherungssystems. Der Antrag enthält
 - alle zweckdienlichen Angaben über die Sicherheitsbauteile bzw. über die Aufzüge, deren Herstellung geplant ist,
 - die einschlägigen Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem.
 - 2.2. Die Anwendung des Qualitätssicherungssystems muß gewährleisten, daß die Aufzüge den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie entsprechen bzw. daß sie durch die in sie eingebauten Sicherheitsbauteile dazu in die Lage versetzt werden.

Alle vom Hersteller übernommenen Einzelheiten, Anforderungen und Bestimmungen müssen in einer ordnungsgemäß geführten Dokumentation in Form von Maßangaben, schriftlich niedergelegten Verfahrensweisen und Anleitungen enthalten sein. Diese Dokumentation über das Qualitätssicherungssystem soll eine einheitliche Auslegung der Verfahren und Qualitätssicherungsmaßnahmen wie z. B. der Programme, Pläne, Handbücher und Qualitätsunterlagen gestatten.

Sie muß insbesondere die sachdienliche Beschreibung nachstehender Einzelheiten enthalten:

- der Qualitätsziele, des Organisationsplans, der Zuständigkeiten der Firmenleitung und ihrer Befugnisse im Hinblick auf die Qualitätssicherung beim Produktentwurf und beim Produkt selbst,
- der technischen Entwurfsspezifikationen einschließlich der angewandten Normen und, falls die Normen nicht in ihrer Gesamtheit angewendet werden, der Mittel, wonach die wesentlichen, die Produkte betreffenden Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden,
- der Techniken zur Kontrolle und Nachprüfung der Entwürfe, der Verfahren und systematischen Maßnahmen, die bei der Auslegung der Sicherheitsbauteile bzw. der Aufzüge angewendet werden,
- der entsprechenden Techniken zur Herstellung, Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung, der eingesetzten Verfahren und systematischen Maßnahmen,

- der Kontrollen und Prüfversuche vor, während und nach der Herstellung sowie ihrer Häufigkeit,
 - der Qualitätsunterlagen wie Inspektionsprotokolle und Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Eignung des eingesetzten Personals usw.,
 - der Mittel zur Prüfung, ob die angestrebte Qualität beim Entwurf und beim Fertigerzeugnis erreicht wurde sowie ob das Qualitätssicherungssystem einwandfrei funktioniert.
- 2.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es den Anforderungen nach Abschnitt 2.2 genügt. Sie geht von einer Erfüllung dieser Anforderungen bei Systemen aus, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden⁽¹⁾.

Von den Prüfern muß mindestens einer als Assessor Erfahrungen mit Hebezeugen gesammelt haben. Zu dem Verfahren der Bewertung gehört eine Besichtigung der Herstellungsbetriebe.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Sie enthält die Prüfergebnisse und ihre Begründung.

- 2.4. Der Hersteller verpflichtet sich zur Erfüllung der ihm nach dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem obliegenden Aufgaben sowie zur Wahrung der Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit dieses Systems.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter unterrichten die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über jede geplante Änderung dieses Systems.

Die benannte Stelle beurteilt die vorgeschlagenen Änderungen und entscheidet, ob daß Qualitätssicherungssystem mit diesen Änderungen noch den Anforderungen nach Abschnitt 2.2 entspricht oder ob eine Neubewertung vorgenommen werden muß.

Sie teilt dem Hersteller ihre Entscheidung mit. Die Entscheidung enthält die Prüferzeugnisse und eine sachliche Begründung.

3. EG-Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle

- 3.1. Durch diese Überwachung soll gewährleistet werden, daß der Hersteller die ihm nach dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.
- 3.2. Der Hersteller gestattet der benannten Stelle zu Inspektionszwecken den Zutritt zu seinen Betrieben, in denen die Produkte entworfen, hergestellt, geprüft, erprobt und gelagert werden, und liefert alle erforderlichen Angaben, insbesondere
- die technischen Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,
 - die in dem für den Entwurf geltenden Teil dieses Systems vorgesehenen Qualitätsunterlagen wie beispielsweise Analysenergebnisse, Berechnungen, Versuchsprotokolle usw.,
 - die in dem für die Herstellung geltenden Teil des Qualitätssicherungssystems vorgesehenen Qualitätsunterlagen wie beispielsweise Prüfprotokolle, Versuchsdaten, Eich- und Kalibrierdaten, Berichte über die Eignung des betreffenden Personals usw.
- 3.3. Die benannte Stelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollen durch, um sich davon zu überzeugen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem anwendet; sie erstellt dem Hersteller einen Kontrollbericht.
- 3.4. Die benannte Stelle darf ferner unangemeldet bei dem Hersteller Besichtigungen durchführen. Bei dieser Gelegenheit darf sie erforderlichenfalls Prüfversuche zur Feststellung, ob das Qualitätssicherungssystem ordnungsgemäß funktioniert, durchführen oder durchführen lassen. Sie erstellt dem Hersteller einen Bericht über die Besichtigung und gegebenenfalls einen Bericht über den Prüfversuch.

⁽¹⁾ Es handelt sich um die Norm EN 29001, die erforderlichenfalls zur Berücksichtigung der Besonderheiten der Aufzüge ergänzt wird.

4. Der Hersteller hält den nationalen Behörden mindestens zehn Jahre lang ab dem Datum der letzten Herstellung des betreffenden Erzeugnisses nachstehende Unterlagen zur Verfügung:
 - die Dokumentation gemäß Abschnitt 2.1 zweiter Absatz zweiter Gedankenstrich,
 - die geplanten Änderungen gemäß Abschnitt 2.4 zweiter Absatz,
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Abschnitt 2.4 letzter Absatz, Abschnitt 3.3 und Abschnitt 3.4.
5. Jede benannte Stelle teilt den übrigen benannten Stellen die einschlägigen Daten über die erteilten bzw. zurückgezogenen Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen mit.

ANHANG X

EINZELPRÜFUNG

(Modul G des Beschlusses 90/683/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990)

1. Die Einzelprüfung ist das Verfahren, bei dem eine benannte Stelle prüft, ob der in Betrieb genommene Aufzug die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, und bei Erfüllung dieser Anforderungen die Übereinstimmung mit der Richtlinie bescheinigt.

Die benannte Stelle füllt die entsprechenden Seiten des in Anhang I Abschnitt 7.2 genannten Wartungsheftes aus.

2. Der Aufzugshersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Einzelprüfung.

Der Antrag enthält folgendes:

- Name und Anschrift des Herstellers sowie Einbauort des Aufzugs;
- eine schriftliche Erklärung darüber, daß der gleiche Antrag nicht auch bei einer anderen benannten Stelle eingereicht worden ist;
- technische Unterlagen.

3. Zweck der technischen Unterlagen ist es, das Verständnis der Auslegung und Arbeitsweise des Aufzugs sowie die Bewertung der Übereinstimmung des Aufzugs mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zu ermöglichen.

Sofern dies für die Bewertung erforderlich ist, enthalten die technischen Unterlagen folgende Bestandteile:

- eine allgemeine Beschreibung des Aufzugs;
- Entwurfs- und Fertigungszeichnungen oder -diagramme;
- die entsprechenden grundlegenden Anforderungen sowie die für deren Einhaltung gewählte Lösung (z. B. Übereinstimmung mit einer harmonisierten Norm);
- gegebenenfalls die Ergebnisse von Prüfungen und Berechnungen, die der Hersteller selbst oder ein Dritter im Auftrag des Herstellers durchgeführt hat;
- ein Exemplar der Betriebsanleitung des Aufzugs;
- die Abschrift der EG-Baumusterprüfbescheinigungen für die verwendeten Sicherheitsbauteile.

4. Die benannte Stelle prüft die Unterlagen und den Aufzug und nimmt die entsprechenden, durch die in Artikel 5 genannte(n) einschlägige(n) Norm(en) festgelegten Versuche bzw. gleichwertige Versuche vor, um die Übereinstimmung des Aufzugs mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen.

Wenn der Aufzug den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, stellt die benannte Stelle eine Konformitätsbescheinigung aus und läßt gemäß Anhang III ihre Kennnummer an der Seite des „CE“-Zeichens anbringen.

Wenn die benannte Stelle die Vergabe der Konformitätsbescheinigung verweigert, muß sie dies ausführlich begründen und Maßnahmen empfehlen, die getroffen werden müssen, damit die Übereinstimmung erreicht wird. Wenn der Hersteller erneut die Durchführung dieser Prüfung beantragt, muß er dies bei derselben benannten Stelle tun.

5. Der Hersteller bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Abschrift der Konformitätsbescheinigung über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Inbetriebnahme des Aufzugs auf.
-